

**Sitzung
des Bauausschusses
am
05.02.2020**
im Sitzungssaal des Rathauses

Vorsitzender:

Erster Bürgermeister Dr. Tobias Windhorst

Stadträte (stimmberechtigt):

StR Daniel Blaschke

StR Stefan Grünfelder

StR Marco Harrer

StR Karl Kaiser

2. Bürgermeisterin Renate Kreitmeier

StR Josef Neuberger

StR Werner Noske

StR Gerhard Pfrombeck

StR Markus Staller

(Vertreter für StRin Noske)

Stadträte (nicht stimmberechtigt):

StRin Brigitte Gruber

Niederschriftführerin:

Michaela Dietzinger

Gäste:

Beatrice Schötz, Landschaftsarchitektin

Johann Bachmaier

(Tope 1 und 2)

(Top 8)

Entschuldigt fehlen:

Stadträte (stimmberechtigt):

StRin Birgit Noske

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:15 Uhr

Beschlussfähigkeit nach Art. 47 Abs. 2 GO war gegeben.

Inhalt

Öffentlicher Teil

1. Flächennutzungsplan 14. Änderung
Änderungs- und Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung
Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-
Leeb-Straße" (Vorberatung)
2. Bebauungsplan Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße" |
3. Änderung: Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteili-
gung (Vorberatung)
3. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Neubau eines Bungalows an der Paracelsusstraße 17
4. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Carports an der Haydnstraße 3
5. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Tektur zum Umbau und Nutzungsänderung von Hallen- zu Büroflächen im vorherigen
Gewerbegebäude in Westerham 5
6. Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Neubau von 2 Doppelhäusern und 3 Einfamilienhäusern an der Innstraße 10
(zurückgezogen)
7. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Anbau an das bestehende Einfamilienwohnhaus mit Terrassenüberdachung Carport an
der Rungestraße 23
8. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Tektur zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (Haus A) eines Mehrfamilien-
hauses (Haus B) und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Innstraße 3, 3a und Haupt-
straße 4
9. Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Einbau einer Wohneinheit in das Kellergeschoss an der Rungestraße 21
10. Nachträge (entfällt)
11. Wünsche, Anregungen und Informationen (öffentlich)
 - 11.1. Info Tiefenbohrung
 - 11.2. Sturmschäden in der Stadt Töging
 - 11.3. Müllablage in der Holbeinstraße

Nicht öffentlicher Teil

...

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 10

**Flächennutzungsplan 14. Änderung
Änderungs- und Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung
Parallelverfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-
Leeb-Straße" (Vorberatung)**

Der bestehende Norma-Markt an der Wolfgang-Leeb-Straße 38 will sich vergrößern. Die Verkaufsfläche soll sich von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m² vergrößern. Die maximal zulässige Geschossfläche ist mit 1.400 m² geplant.

Der Flächennutzungsplan stellt das Gebiet als ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO dar.

In einem allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden (= Nahversorgung) zulässig (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauNVO).

Das BVerwG hat mit Urteil vom 24.11.2005 – 4 C 10.04 entschieden, dass Einzelhandelsbetriebe, die eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten, großflächige Einzelhandelsbetriebe sind. Nach heutigen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass Einzelhandelsbetriebe mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche als Betriebe einzustufen sind, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.

Mit einer geplanten Verkaufsfläche von maximal 1.050 m² handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, sind (außer in Kerngebieten) nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Die oben genannten Auswirkungen sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des großflächigen Einzelhandelsbetriebs, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Die Auswirkungen werden im Regelfall angenommen, wenn der großflächige Einzelhandelsbetrieb eine Geschossfläche von über 1.200 m² aufweist. Es ist eine Geschossfläche von 1.400 m² geplant, womit die Auswirkungen in der Regel als angenommen gelten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Flächennutzungsplan zum 14. Mal zu ändern und die Darstellung der Art der baulichen Nutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 851/6 der Gemarkung Töging a.Inn, Wolfgang-Leeb-Straße 36 von einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO in ein Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 BauNVO abzuändern.

Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ zum 3. Mal geändert.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 9 : 0 Stimmen, den Flächennutzungsplanänderungsentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 23. Januar 2020 zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 9 : 0 Stimmen, mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fortzufahren.

StR Neuberger hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 pers. beteiligt 1 Anwesend waren: 10

**Bebauungsplan Nr. 20 "Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße" |
3. Änderung: Änderungs-, Billigungs- und Auslegungsbeschluss zur frühzeitigen Beteiligung (Vorberatung)**

Der bestehende Norma-Markt an der Wolfgang-Leeb-Straße 38 will sich vergrößern. Die Verkaufsfläche soll sich von ca. 750 m² auf maximal 1.050 m² vergrößern. Die maximal zulässige Geschossfläche wird mit 1.400 m² festgesetzt.

Der maßgebliche Bebauungsplan Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ setzt als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO fest. Weiter ist nach Festsetzung 1.0 nur ein Lebensmittelmarkt mit max. 699 m² Verkaufsfläche, sowie ein Getränkemarkt zulässig.

In einem allgemeinen Wohngebiet sind die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden (= Nahversorgung) zulässig (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauNVO).

Das BVerwG hat mit Urteil vom 24.11.2005 – 4 C 10.04 entschieden, dass Einzelhandelsbetriebe, die eine Verkaufsfläche von 800 m² überschreiten, großflächige Einzelhandelsbetriebe sind. Nach heutigen Gegebenheiten kann davon ausgegangen werden, dass Einzelhandelsbetriebe mit weniger als 800 m² Verkaufsfläche als Betriebe einzustufen sind, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen.

Mit einer festgesetzten Verkaufsfläche von maximal 1.050 m² handelt es sich um einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb.

Großflächige Einzelhandelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht nur unwesentlich auswirken können, sind (außer in Kerngebieten) nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig.

Die oben genannten Auswirkungen sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie Auswirkungen auf die infrastrukturelle Ausstattung, auf den Verkehr, auf die Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich des großflächigen Einzelhandelsbetriebs, auf die Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in anderen Gemeinden, auf das Orts- und Landschaftsbild und auf den Naturhaushalt.

Die Auswirkungen werden im Regelfall angenommen, wenn der großflächige Einzelhandelsbetrieb eine Geschossfläche von über 1.200 m² aufweist. Der Bebauungsplan setzt eine Geschossfläche von 1.400 m² fest, womit die Auswirkungen in der Regel als angenommen gelten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Bebauungsplan Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ zum 3. Mal zu ändern und die Art der baulichen Nutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 851/6 der Gemarkung Töging a.Inn, Wolfgang-Leeb-Straße 36 von einem allgemeinen Wohngebiet nach § 4 BauNVO in ein Sondergebiet für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb nach § 11 BauNVO abzuändern.

Nach Nr. 18.6.2 i. V. m. 18.8 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist der Bau eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 BauNVO umweltverträglichkeitsprüfungspflichtig, wenn eine zulässige Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² zulässig ist. Der Bebauungsplan setzt als zulässige Geschossfläche 1.400 m² fest. Es ist daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 Satz 1 UVP notwendig.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zum 14. Mal geändert.

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Landschaftsplanerin Frau Beatrice Schötz zum Bebauungsplan und zur Ausweisung eines Sondergebietes zur Kenntnis.

Herr Josef Neuberger, Eigentümer des Grundstücks, erläutert die Gründe der Erweiterung des Einzelhandelsbetriebes „Norma“.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 9 : 0 der Stimmen, den Bebauungsplanentwurf mit Begründung und Umweltbericht sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVP in der Fassung vom 23. Januar 2020 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Östlich der Wolfgang-Leeb-Straße“ zur Kenntnis zu nehmen und diesen zu billigen.

Der Bauausschuss empfiehlt dem Stadtrat mit 9 : 0 der Stimmen, mit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange fortzufahren.

StR Neuberger hat an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Neubau eines Bungalows an der Paracelsusstraße 17 (BV-Nr. 60/19)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 990/124 der Gemarkung Töging a.Inn, Paracelsusstraße 17, soll ein Bungalow errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (Allgemeines Wohngebiet – WA - § 4 BauNVO) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:4 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Errichtung eines Einfamilienhauses und eines Carports an der Haydnstraße 3
(BV-Nr. 61/19)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 523/101 der Gemarkung Töging a.Inn, Haydnstraße 3, soll ein Einfamilienhaus mit Carport errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (§ 4 BauNVO – Allgemeines Wohngebiet – WA) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Die Nachbarunterschriften sind vollständig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Das Grundstück liegt im Wasserschutzgebiet. Eine Versickerung der Niederschlagswässer ist nicht erlaubt. Diese sind in die Kanalisation einzuleiten.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:5 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Tektur zum Umbau und Nutzungsänderung von Hallen- zu Büroflächen im vorherigen
Gewerbegebäude in Westerham 5 (BV-Nr. 62/19)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 59 der Gemarkung Töging a.Inn, Westerham 5, wird für den Bauantrag (BV-Nr. 23/17) über den Umbau und die Nutzungsänderung von Hallen- zu Büroflächen im vorherigen Gewerbegebäude ein Tekturantrag eingereicht.

Der Bau liegt im Außenbereich und ist als sonstiges Vorhaben zu beurteilen.

Da laut Flächennutzungsplan Westerham als landwirtschaftliche Fläche dargestellt ist, widerspricht das Vorhaben dem Flächennutzungsplan und beeinträchtigt somit öffentliche Belange.

Das gemeindliche Einvernehmen kann aber teilt werden, da dies dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden kann, da das Vorhaben im Übrigen außenbereichsverträglich ist und es sich um eine bauliche Erweiterung eines zulässigerweise errichteten gewerblichen Betriebs handelt und die Erweiterung im Verhältnis zum vorhandenen Gebäude und Betrieb angemessen ist. Die Erschließung (Wasser, Kanal, Verkehr) ist gesichert.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:6 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Anträgen auf Vorbescheid
Neubau von 2 Doppelhäusern und 3 Einfamilienhäusern an der Innstraße 10
(BV-Nr. 63/19)**

Der Antrag wurde vom Bauherrn zurückgezogen.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:7 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Anbau an das bestehende Einfamilienwohnhaus mit Terrassenüberdachung Carport an
der Rungestraße 23 (BV-Nr. 01/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1095/70 der Gemarkung Töging a.Inn, Rungestraße 23, soll an ein bestehendes Wohnhaus angebaut werden sowie eine Terrassenüberdachung und ein Carport (Wohnwagenstellplatz) errichtet werden.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO – WA) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:8 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

**Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Tektur zum Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (Haus A) eines Mehrfamilienhauses (Haus B) und einer Tiefgarage auf dem Grundstück Innstraße 3, 3a und Hauptstraße 4 (BV-Nr. 02/20)**

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 674 der Gemarkung Töging a.Inn, Innstraße 3, 3a und Hauptstraße 4 wurde mit Bescheid vom Landratsamt Altötting vom 22.11.2018 (BV-Nr. 2018/0300) der Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses (Haus A) eines Mehrfamilienhauses (Haus B) und einer Tiefgarage genehmigt.

Hierfür wird ein Tekturantrag eingereicht. Die Änderungen wurden vom Planfertiger wie folgt zusammengefasst:

Liste aller Änderungen gegenüber der Genehmigung mit der BV. Nr. 2018/0300 vom 22. 11. 2018

EBENE 0

Haus B: Die im Kellergeschoß vorgesehene Wohnung Nr. 37 mit dem dazugehörigen Lichtgraben entfällt. Heizraum und Pellet-Lagerraum wurden von der Ostseite zur Westseite hin verlagert.

EBENE 1

Haus B: Der Lichtgraben zur Kellerwohnung entfällt.

Tiefgarage: Statt einer zweispurigen Rampe ist nun aufgrund der schwierigen Hangsicherung in diesem Bereich eine einspurige Rampe mit Ampelregelung geplant. Es entstehen außerdem je ein Tiefgaragenstellplatz mehr in Ebene 1 und 2.

EBENE 2

Haus B: Die Dachterrasse im Westen war ursprünglich durch einen Luftraum unterbrochen, diese Fläche wird nun der Dachterrasse zugeschlagen

EBENE 3

Haus B: Die Dachterrasse im Westen war ursprünglich durch einen Luftraum unterbrochen. Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert.

Die Rampe ist nicht überfüllt, es entsteht ein größerer Lichthof ins Untergeschoss.

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert.

Auf dem Parkdeck ist ein zusätzlicher Stellplatz geplant (Nr. 32). Die Rettungswege zum Anleiten an Haus B haben sich in der Lage verändert.

EBENE 4

Haus B: Die Dachterrasse im Westen war ursprünglich durch einen Luftraum unterbrochen, diese Fläche wird nun der Dachterrasse zugeschlagen. Auf der Dachterrasse im Westen ist ein zusätzlicher Wintergarten mit einer Größe von 3,50 x 4,20 m geplant.

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert.

EBENE 5

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert.

EBENE 6

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert.

EBENE 7

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert. Der ursprünglich geplante Wintergarten am Nordwest-Eck der Dachterrasse entfällt. Am nordwestlichen Gebäudeeck ist ein zusätzlicher Balkon geplant.

EBENE 8

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert. Der ursprünglich geplante Balkon an der nordöstlichen Gebäudeecke entfällt. Stattdessen ist am nordwestlichen Gebäudeeck ein zusätzlicher Balkon geplant. Im Bereich der südlichen Dachterrasse wurde die Wohnung 31 Richtung Dachterrasse erweitert. Westlich davon ist eine verglaste Terrassenüberdachung geplant. Die Wohneinheit 37 ist hier neu geplant.

EBENE 9

Haus A: Die Wohnungsgrundrisse wurden geändert. Im Bereich der südlichen Dachterrasse ist ein neuer Wintergarten mit einer Größe von 5,36 x 3,30 m vorgesehen. Westlich davon ist eine verglaste Terrassenüberdachung geplant.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes Nr. 46 „An der Innstraße“.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:9 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Beratung und Beschlussfassung zu Bauanträgen
Einbau einer Wohneinheit in das Kellergeschoss an der Rungestraße 21 (BV-Nr. 03/20)

Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1095/41 der Gemarkung Töging a.Inn, Rungestraße 21 soll in das Kellergeschoss eine Wohneinheit eingebaut werden.

Aus diesem Grund wird ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

Das gemeindliche Einvernehmen kann erteilt werden, da sich das Vorhaben nach Art (§ 4 BauNVO – WA – allgemeines Wohngebiet) und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Das Ortsbild wird nicht beeinträchtigt. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben gewahrt. Es sind keine schädlichen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche in der Stadt Töging a. Inn oder in anderen Gemeinden zu erwarten.

Das Grundstück ist an die städtische Wasserversorgung und Kanalisation angeschlossen.

Niederschlagswässer dürfen nicht in die städtische Kanalisation eingeleitet werden; diese sind auf dem eigenen Grundstück zu versickern.

Die Nachbarunterschriften sind unvollständig.

Der Bauausschuss nimmt den Bauantrag zur Kenntnis und erteilt das gemeindliche Einvernehmen einstimmig.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:10 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend waren: 10

Nachträge

Dieser Tagesordnungspunkt entfällt.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.1 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

Wünsche, Anregungen und Informationen
Info Tiefenbohrung

Erster Bürgermeister Dr. Windhorst teilt mit, dass die Pumpversuche mit 72 Stunden bereits am Montag abgeschlossen wurden. Nun wird die Quantität und die Qualität des Wassers bewertet und eventuelle Auswirkungen auf die Nachbarschaft.

Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.2 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Sturmschäden in der Stadt Töging**

StR Grünfelder fragt nach, ob durch den derzeitigen Sturm größere Schäden entstanden sind.

Es wurden keine größeren Schäden gemeldet, nur ein paar umgestürzte Bäume, so Erster Bürgermeister Dr. Windhorst. In der Erhartinger Straße liegt der Müll aus den gelben Säcken verstreut, da diese nicht gut befestigt waren. Dieser wird jedoch bereits vom Bauhof entfernt.

Hier sollte ein Appell an die Bürger gestartet werden, dass die gelben Säcke immer gut befestigt werden, meint 3. Bürgermeisterin Kreitmeier.

Von StR Kaiser wird mitgeteilt, dass die Straße nach Hochstraß zur Sicherheit gesperrt wurde.

Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.

SITZUNG DES BAUAUSSCHUSSES
DER STADT TÖGING A. INN AM 05.02.2020

Alle 10 Ausschussmitglieder wurden ordnungsgemäß eingeladen.
Beschluss Nr.:11.3 - Der Tagesordnungspunkt war öffentlich.
Abstimmungsergebnis: Ja - Nein - Anwesend waren: 10

**Wünsche, Anregungen und Informationen
Müllablage in der Holbeinstraße**

StR Harrer moniert, dass in der Holbeinstraße eine richtige Müllabladestelle sei.

Vom Ersten Bürgermeister Dr. Windhorst wird mitgeteilt, dass der Bauhof dort einmal in der Woche den Müll entsorgt.

Der Bauausschuss nimmt diese Ausführungen zur Kenntnis.